



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



79. Jahrgang

Regensburg, 16. August 2023

Nr. 9

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schwandorf und dem Landkreis Cham über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr vom 1. August 2023 Az. ROP-SG12-1443.1-6-4-34 69
- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen vom 2. August 2023 Az. ROP-SG12-1443.1-8-53-13 73

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung durch die Tennet TSO GmbH - Ostbayernring - Leitungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160); 1. Planänderung Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46 75
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur FNN-Sanierung und 80 °C Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Rötz – Oberviechtach (Ltg. Nr. O14) Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-55 79
- Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Trennung der MEGAL Leitung Nr. 051/000/000 (DN1200) auf dem Stationsgelände der Armaturenstation Riglashof von den Leitungen Nr. 026/000/000 und Nr. 026/006/000, zum Umbau der Station zur Elektrifizierung sowie zur Errichtung eines Kleinschalthauses auf dem Stationsgelände, einer neuen Umzäunung mit Übersteigschutz sowie einer Wende- und Parkmöglichkeit vor dem Stationsgelände Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-65 80

Planung und Bau

- Bekanntmachung Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“ Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal Nord und Sengenthal/Süd – Planfeststellungsbeschluss vom 1. August 2023 – Az. ROP-SG32-4354.2-3-1-242 81

Schulen

- Bekanntmachung der Verordnung über die Bildung eines Fachsprengels in den Ausbildungsberufen „Eisenbahnerin/Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ sowie "Eisenbahnerin/Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung" durch die Regierung von Mittelfranken vom 13. Juli 2023, ROP-SG44-5204.2-44-1-7 83



Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in den Ausbildungsberufen im Hotel- und Gastgewerbe vom 13. Juli 2023 Nr. ROP – SG 44- 5204.1-45-3-26	84
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in dem Ausbildungsberuf „Veranstaltungskaufmann/-frau“ vom 2. August 2023 Nr. ROP – SG 44- 5221.3-96-3-7	86
Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz zur Änderung der Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Marktredwitz (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken) und Waldershof (Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz) vom 20. Juli 2023 Nr. ROF-SG44-5102-1-13-27 und vom 13. Juli 2023 Nr. ROP-SG44-5102.7-3-1	87
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf	88
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.....	88
Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im allgemeinen ÖPNV	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2023.....	97
Bezirk Oberpfalz	
Verordnung des Landkreises Cham 22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 1. August 2023 Bekanntmachung	98

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Schwandorf und dem Landkreis Cham
über die Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr
vom 1. August 2023
Az. ROP-SG12-1443.1-6-4-34**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Schwandorf und dem Landkreis Cham abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 28. April/9. Mai 2023 über die Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 1. August 2023, Az. ROP-SG12-1443.1-6-4-33, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 1. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
(„Delegationsvereinbarung“)**

zwischen

dem Landkreis Schwandorf,
vertreten durch Landrat Thomas Ebeling,
Wackersdorfer Straße 80,
92421 Schwandorf,

und

dem Landkreis Cham
vertreten durch Landrat Franz Löffler,
Rachelstraße 6
93413 Cham,

zusammen bezeichnet als „**die Aufgabenträger**“

Präambel

Die Landkreise sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger Schwandorf und Cham sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

In Teilen des Überlappungsgebietes kommt seit 2000 bereits der VLC (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham)-Tarif zur Anwendung. Darüber hinaus haben beide Landkreise mit Datum 02.11.2018 eine Kooperationsvereinbarung zur Allgemeinen Vorschrift (Satzung) zum VLC-Tarif abgeschlossen, welche durch diese Delegationsvereinbarung unberührt ist.

Mit diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Tarifzuständigkeit, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket, Deutschlandticket und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Cham hat den landkreiseigenen kommunalen Eigenbetrieb – die Kreiswerke Cham - mit Wirkung zum 01.01.2021 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens Kreiswerke. Die Kreiswerke Cham – Sparte Mobilität nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Cham gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

§ 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der in der Überschrift genannte Landkreis für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der jeweils andere Landkreis (Schwandorf bzw. Cham) der mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Cham

- VLC 221 Roding – Zell – Wald - Nittenau – Bruck – Nebäu - Roding
- VLC 228 Roding – Walderbach – Reichenbach – Nittenau
- VLC 285 Roding – Falkenstein – Schillertswiesen – Hetzenbach - Nittenau
- VLC 320 Neunburg v.W. – Rötz – Pemfling – Cham
- VLC 350 Rötz - Diepoldsried – Heinrichskirchen – Pillmersried – Rötz – Neunburg v.W.
- VLC 410 Weiding – Tiefenbach – Treffelstein – Schönthal – Cham
- VLC 430 Waldmünchen – Irlach – Winklarn – Schönthal – Rötz – Waldmünchen
- VLC 490 Waldmünchen – Tiefenbach – Winklarn – Oberviechtach
- VLC 491 Weiding – Schönsee – Tiefenbach – Waldmünchen

Landkreis Schwandorf

- VLC 319 Stamsried – Hansenried – Neukirchen Balbini – Neunburg v.W.
- S 1 Bürgerbus Schönsee – Charlottenthal – Schwarzach – Schönsee

Nicht Bestandteil der Vereinbarung ist die Linie:

VLC 229 / RVV 43 Roding – Walderbach – Reichenbach – Nittenau – Regensburg
welche mit einer eigenen Vereinbarung in der Dreiecksbeziehung mit der GFN delegiert ist.

Neben der Grundversorgung werden zudem On-Demand-Verkehre (Rufbusse) landkreisübergreifend vom Landkreis Cham betrieben:

903 Mitterkreith – Roding – Walderbach – Reichenbach – Nittenau

910 Rötz – Neunburg v.W.

Dazu sind im Anhang entsprechende Regelung vorgesehen.

§ 3 Tarif

- (1) Abweichend von der Festlegung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist der jeweilige Landkreis in seinem Gebiet auch für die Festlegung des Tarifs zuständig. Für den Tarif im ein- und ausbrechenden Verkehr liegt die Zuständigkeit beim für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger. Die Zuständigkeit ist so zu interpretieren, dass der für die Vergabe zuständige und der mitbediente Aufgabenträger für mögliche neue Tarifanwendungen oder Anpassungen anzuhören ist und dieser sein Einvernehmen erteilt.
- (2) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger gewährleistet, dass auf allen landkreisübergreifenden Linien im ein- und ausbrechenden Verkehr ein Verbundtarif zur Anwendung kommt (RVV oder VLC-Tarif). Um eine rechtskonforme Vorgabe der Tarife und die rechtskonforme Finanzierung von aus dem Verbund-Tarif resultierenden Mindererlösen zu gewährleisten, trifft der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger auf der Grundlage der Abstimmungen mit dem mitbedienten Aufgabenträger die erforderlichen Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen.

- (3) Auch für die Einführung zusätzlicher Sondertarife (Deutschlandtarif, 365-EUR-Tickets etc.) trifft der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger/ Landkreis alle hierzu erforderlichen Regelungen für die Linienabschnitte im Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers. Der Landkreis Cham bedient sich hierfür seines Eigenbetriebs – die Kreiswerke Cham. Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger ist bei den landkreisübergreifenden Relationen auch für die Abrechnung aller Tarifaufgleichszahlungen zuständig. Dies gilt auch für die zu erwartenden zu kommunalisierenden Mittel aus § 45 a PBefG.
- (4) Ein möglicher Gemeinschaftstarif im Rahmen der Verbundraumstudie RVV-Erweiterung hat keine Einwirkung auf die Delegationsvereinbarung. Sinnvollerweise verbleibt die Vergabe und Abrechnung bei den landkreisübergreifenden Linien auch bei einem, dem übertragenen bzw. für die Vergabe zuständige Aufgabenträger.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
 - a) die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - c) den Erlass bzw. die Fortschreibung schon bestehender allgemeiner Vorschriften mit Wirkung für die genannten Linien,
 - d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften.
 - e) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmung nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (2) Die nach Abs. 1 Buchstabe d mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers“.
- (3) Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern bestmöglich wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb der / des Verbundtarifes sicherzustellen. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abbestellungen.

- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. Über wesentliche Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.

- (4) Der jeweilige Aufgabenträger erlässt seinen Nahverkehrsplan nur für sein Landkreisgebiet. Für die landkreisübergreifende Verbindung kann keiner der beiden Aufgabenträger Taktfrequenzen festlegen. Hier gilt das Bestandsangebot als Mindestanforderung. Einseitig festgelegte Taktfrequenzen enden somit an der Landkreisgrenze. Lediglich bei Fahrzeug- und Datenqualität gilt der Nahverkehrsplan des betrauten Aufgabenträgers auch für den gesamten Linienabschnitt.
- (5) Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschlusssicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung werden alle genannten Verkehre der Grundversorgung (mit Ausnahme des On-Demand-Betriebes) in der Eigenwirtschaftlichkeit abgewickelt. Somit entstehend zum Vertragsabschluss keine Betriebskosten. Für den Fall, dass kein eigenwirtschaftlicher Folgeantrag bei den einzelnen Verkehren eingeht, stößt der zuständige Aufgabenträger ein entsprechendes Vergabeverfahren an. Alle ungedeckten Netto-Kosten (Betriebskosten abzgl. aller Erträge und Zuschüedungen) werden paritätisch aufgeteilt. Dazu wird ein entsprechender Fahrleistungsschlüssel nach dem Landkreisgebiet gebildet.
- (2) Abweichend hiervon findet Absatz (1) keine Anwendung, wenn eine der Vertragsparteien Verursacherin durch steuernde Maßnahmen für die Überführung in die Gemeinwirtschaftlichkeit ist. In diesem Fall trägt die verursachende Vertragspartei die anfallenden Kosten der Gemeinwirtschaftlichkeit vollständig, solange die Eigenwirtschaftlichkeit einer Linie aufgrund der steuernden Maßnahmen der verursachenden Vertragspartei nicht möglich ist. Dies trifft insbesondere auf die Linie 350 Rötz-Neunburg v.W. zu. Dies gilt so lange, wie der Landkreis Cham steuernd auf die Schülerströme Richtung Schulstandort Waldmünchen in Form von Gewährung freiwilliger Mittel oder Bürgerbeteiligungen gewährt. Sollte ein zukünftiger Tarif (z.B. RVV) die Vergleichbarkeit im Rahmen der Ermessensregel gemäß Schülerbeförderungsregelung wiederherstellen, kommt Absatz (2) nicht mehr zur Anwendung.
- (3) Die Tarifausgleichszahlungen werden über die Kooperationsvereinbarung zur Allgemeinen Vorschrift bzw. dessen Nachträge I und II geregelt. Sollte in Abschluss zur Verbundraumstudie der RVV-Tarif zur ausschließlichen Anwendung kommen, ist eine Neufassung der Kooperationsvereinbarung notwendig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 24. April 2023 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung der Oberpfalz als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird 2 -fach ausgefertigt, die Aufgabenträger erhalten je ein Exemplar.

Schwandorf, den 28. April 2023

Landkreis Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat

Cham, den 9. Mai 2023

Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat
Bezirkstagspräsident

Anlage 1**Finanzierung der landkreisübergreifenden Rufbusse 903 und 910, sowie des 50/50-Taxi Projektes bei landkreisübergreifenden Fahrten**

Der Rufbus 910 Rötz – Neunburg v.Wald ist vorwiegend auf den Anschluss in Neunburg auf die RVV-Linie 43 ausgerichtet, so dass überwiegend von den Bürgern des Landkreises Cham benutzt wird. Somit trägt die Betriebskosten ausschließlich der Landkreis Cham.

Der Rufbus 903 wurde zum Juni 2020 installiert und im August 2021 bis Nittenau erweitert. Im Kalenderjahr 2022 wurden mit Start und Ziel Nittenau

479 Buchungen vorgenommen.

Somit ergeben sich mit der vertraglichen Vergütung und dem Ansatz des Mindestumsatzes Kosten in Höhe von 21.140 € (44,13 € je Buchung). Für das Kalenderjahr 2022 kann der Landkreis Cham aus dem Programm „Sonderförderung für flexible Bedienformen im ländlichen Raum“ eine Zuwendung in Höhe von 45% in Anspruch nehmen, so dass die ungedeckten Kosten sich auf 11.627 € reduzieren.

Fahrleistungsschlüssel:	5,4 KM Landkreis SAD;	18,6 KM Landkreis Cham
	22,5 %	77,5 %

Der Landkreis Schwandorf übernimmt ab 2023 einen jährlichen Festbetrag von 1.500 € aus den ungedeckten Betriebskosten des Rufbusses 903. Der Festbetrag kann jährlich angepasst werden. Dazu legt der Landkreis Cham eine Buchungsstatistik der Linie 903 vor.

50/50-Taxi

Das 50/50-Taxi bietet den Landkreisbewohnern des Landkreises Schwandorf eine vergünstigte Möglichkeit, die nächtlichen Fahrten ohne das eigene Auto zu bestreiten. Auf schriftlichen Antrag durch den Landkreis Schwandorf an den Landkreis Cham unterstützt der Landkreis Cham die Ausweitung des 50/50-Taxi-Projektes in den Landkreis Cham (Aufnahme von Taxiunternehmen im Landkreis Cham). Der Landkreis Cham beteiligt sich in diesem Fall bei landkreisübergreifenden Fahrten zwischen den Landkreisen Schwandorf und Cham mit 50% an den anfallenden Kosten. Die Fahrten sind durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Verwaltung des Landkreises Cham zu belegen und abzurechnen. Auf der Grundlage der Buchungsstatistik des ersten Betriebsjahres wird zwischen den Landkreisen Schwandorf und Cham ein Festbetrag vereinbart. Dieser kann jährlich angepasst werden. Dazu ist die Vorlage einer Buchungsstatistik des 50/50-Taxis erforderlich.

Anlage 2**Finanzierung**

Die Anlage 2 wird bei der Transformation eines Eigenwirtschaftlichen Verkehrs in die Gemeinwirtschaftlichkeit notwendig und bei Bedarf ergänzt.

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
vom 2. August 2023
Az. ROP-SG12-1443.1-8-53-13**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 26. Juni 2023 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 2. August 2023, Az. ROP-SG12-1443.1-8-53-12, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 2. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut König

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i. V. m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2, 325.1 und 325.2), die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis vier Monate nach In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Gunzenhausen, den 26. Juni 2023
Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Helmut König
Gemeinschaftsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich
Rückbau der Bestandsleitung durch die Tennet TSO GmbH
- Ostbayernring - Leitungsabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/ Oberpfalz
– Umspannwerk Etzenricht (Ltg.Nr. B160);
1. Planänderung
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46**

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28. November 2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken im Markt Konnersreuth und dem Umspannwerk Etzenricht bei der Regierung der Oberpfalz beantragt. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen wurden von 6. Mai bis 5. Juni 2019 bereits in den betroffenen Städten und Gemeinden öffentlich zur allgemeinen Einsicht ausgelegt, anstelle eines Erörterungstermins wurde vom 16. November 2020 bis 4. Dezember 2020 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt. Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert.

Gegenstand dieser nun eingereichten 1. Planänderung sind im Wesentlichen:

- geänderte Trassenverläufe entlang der Bundesautobahn A93 (Mastbereich 124 - 177); Umsetzung einer räumlich engeren Bündelung
- kleinräumige Mastverschiebungen
- Anpassung von Austrittsmaßen an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Antrag auf temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen
- Berücksichtigung des nunmehr feststehenden Trassenkorridors des SuedOstLink

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Blau gehalten (Ausnahme: Längenprofile – Teil B Nr. 4 – hier ergeben sich die Änderungen aus einem Planvermerk seitlich unten).

Das Vorhaben ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, Art. 72 ff BayVwVfG planfeststellungspflichtig. Dabei ist für das beantragte Vorhaben verpflichtend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 6 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG), da die Hochspannungsleitung im Sinne des EnWG mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Von den Änderungen betroffen sind die Gemeinde Etzenricht, Stadt Weiden i.d.Opf, Markt Mantel, gemeindefreies Gebiet Manteler Forst, Markt Parkstein, Gemeinden Kirchendemenreuth und Püchersreuth, Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, Stadt Windischeschenbach, Stadt Waldsassen, Markt Plößberg, Markt Falkenberg, Markt Wiesau, Stadt Mitterteich und Markt Konnersreuth betroffen. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen kann entnommen werden, welche geänderten Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen (1. Deckblattverfahren) erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

**ab 28. August 2023 bis einschließlich 27. September 2023 auf der Homepage
der Regierung der Oberpfalz.**

Diese Veröffentlichung ersetzt gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung. Die geänderten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter dem Link

https://www.regierung-oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/ostbayernring_abschnitt_b_deckblatt/index.html

oder zu erreichen unter **www.ropf.de >> Service >> Planfeststellungsverfahren >> Energieversorgungsleitungen >> Aktuell laufende Verfahren >> Auslegungsunterlagen 1. Deckblatt**

Den Inhalt dieser Bekanntmachung finden Sie ebenfalls unter dem vorgenannten Link.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

vom 28. August 2023 bis einschließlich 27. September 2023

in den o. g. kommunalen Gebietskörperschaften (siehe jeweilige ortsübliche Bekanntmachung) zur allgemeinen Einsicht aus. Gegebenenfalls zu berücksichtigende Notwendigkeiten einer Terminabsprache bei der jeweiligen Gemeinde/dem Landratsamt sind zu beachten.

Folgende Planunterlagen können jeweils eingesehen werden:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. **Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 16 UVPG**

Teil B: Planteil

2. **Übersichtspläne (M 1 : 25.000)**
 - 2.1. Übersichtplan
 - 2.2. Wegenutzungsplan
3. **Lage- und Grunderwerbspläne**
 - 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
 - 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M 1 : 2.000)
4. **Längenprofile**
 - 4.1. Erläuterungen Längenprofile
 - 4.2. Längenprofile (Länge M 1 : 2.000, Höhe M 1 : 500)
 - 4.3. Längenprofile 110-kV-Leitung Konnersreuth-Arzberg B10
 - 4.4. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Waldsassen E95
 - 4.5. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Mitterteich O28D
 - 4.6. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Wiesau O28C
 - 4.7. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth O28B
 - 4.8. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach B160A
 - 4.9. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Latsch O28A
 - 4.10. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss UW Etzenricht B160B
 - 4.11. Längenprofile 110-kV-Leitung Etzenricht-Weiden B154
5. **Landschaftspflegerische Maßnahmen**
 - 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1 : 25.000)
 - 5.2. Maßnahmendetailpläne (M 1 : 2.000)
 - 5.2.1. Maßnahmenplan Kompensation
 - 5.2.2. Maßnahmenplan Vermeidung
 - 5.3. Maßnahmenblätter
6. **Grunderwerb**
 - 6.1. Grunderwerbsverzeichnis
7. **Regelungsverzeichnisse**
 - 7.1. Bauwerksverzeichnis
 - 7.2. Mastliste
 - 7.3. Koordinatenliste
 - 7.4. Kreuzungsverzeichnis
 - 7.5. Fundamenttabelle

Teil C Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

8. **Bauwerksskizzen**
 - 8.1. Regelfundamente (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)
 - 8.2. Mastprinzipzeichnungen
9. **Immissionsschutztechnische Untersuchungen**
 - 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV
 - 9.2. schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
 - 9.3. schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau)

10. Wassertechnische Untersuchung

- 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
- 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- 10.3. Wasserrechtliche Genehmigungen

11. Umweltfachliche Untersuchungen

- 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
 - 11.1.1 Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 11.1.2 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen
 - 11.1.3 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
 - 11.1.4 Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
 - 11.1.5 Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
 - 11.1.6 Wald (BayWaldG)
 - 11.1.7 Schutzgebietsübersicht
 - 11.1.8 Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
 - 11.1.9 Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
 - 11.1.10 Konzept Kontrolle CEF 3 (nachrichtlich)
 - 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
 - 11.1.12 Zusatzbewertung Manteler Forst Potenzialflächen
- 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten

12. Geotechnische Untersuchungen

- 12.1. Baugrundvoruntersuchungen (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)

13. Sonstige Gutachten

- 13.1. Bodenschutzkonzept
- 13.2. Anforderungen an Mastbauform und Bewertung von Kompaktmasten (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)
- 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG (*keine Änderungen im Deckblattverfahren*)

- 3. **Zuständig** für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung der Oberpfalz – Stabsstelle Energiewirtschaft.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** berührt werden, kann

ab 28. August 2023 bis einschließlich 27. Oktober 2023

bei den o. g. betroffenen Gemeinden oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg (Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, 93039 Regensburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten geänderten Plan erheben. Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf **nicht geänderte** Teile beziehen und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind seit Ablauf des 5. Juli 2019 mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der vorgenannten Behörden. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben oder eine schriftliche Erwiderung während des Verwaltungsverfahrens erfolgen nicht.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Einwendungen oder Stellungnahmen von **Vereinigungen**, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG, Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 7 Abs. 4, 6 UmwRG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG). Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 11 hingewiesen.

Hinweis:

Einwendungen per Email sind unwirksam, wenn sie nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Einwendungen mit dieser Signatur können unter der Adresse energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de erhoben werden (Betreff Planfeststellung EnWG Ostbayernring Abschnitt B – Einwendung).

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unabhängig von der Versandart unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

5. Erörterungstermin

In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer den Behörden und der TenneT TSO GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. mit der Entscheidung, vom Erörterungstermin abzusehen, beendet.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Für das Vorhaben besteht nach UVPG kraft Gesetzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird daher ergänzend darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann,
 - als Bestandteil der Planunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
 - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
 11. Weitere Hinweise:

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Regensburg, 8. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Abteilungsleiterin

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
zur FNN-Sanierung und 80 °C Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Rötz – Oberviechtach (LtG. Nr. O14)
Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-55**

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110-kV-Leitung Rötz–Oberviechtach, LtG. Nr. O14). Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an 18 Masten (Mast 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 17, 25, 26, 27, 28, 44, 45, 47) Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN-Anwendungsregelung VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Mast- und teilweise auch Fundamentverstärkungen. Darüber hinaus werden die Masten 14 und 39 aus Standsicherheitsgründen standortgleich ersatzneugebaut und dabei um elf bzw. fünf Meter erhöht.

Zur Vergrößerung des erforderlichen Bodenabstandes (EN 50341) werden außerdem sechs Masten (Masten 11, 16, 23, 32, 41) zwischen ca. zwei und vier Meter erhöht und dabei in der Regel auch Mast- und Fundament verstärkt. Darüber hinaus sind Fundamentsanierungen an den Masten 11, 20 und 43 geplant sowie eine Erdungsverbesserung bei Mast 48.

Die Fundamentverstärkungen werden zum Teil als Auflastplatten durchgeführt, teilweise auch im unterirdischen Bereich.

An den Leiterseilen selbst werden keine Arbeiten vorgenommen. Der Seildurchmesser, die Seilkurven und die Form der Isolatorketten werden nicht verändert. Die Spannungsebene, die Übertragungsfähigkeit der Leiterseile und die Anzahl der Stromkreise werden unverändert beibehalten. Es erfolgt keine Änderung der Leitungstrasse.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind gering und vor allem baubedingt. Erhebliche Auswirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ankerfläche von Mast 5 befinden sich innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops, das in geringem Umfang in der Bauzeit betroffen ist. Zudem sind bei den Masten 7, 15, 16, 17, 20, 23, 28, 35, 45 überwiegend bauzeitlich allgemein geschützte Lebensstätten von Tieren und Pflanzen betroffen (§ 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG).

Durch das geplante Vorhaben selbst sowie im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umkreis von 1 km liegenden FFH-Gebiete zu erwarten sind. Das gilt insbesondere für das FFH-Gebiet Talssystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha (FFH-Gebiet DE6639-371), das ca. 70 m vom Sanierungsmast Nr. 35 entfernt ist und an dem eine Zuwegung vorbeiführt.

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL als auch europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie nachweislich oder potentiell betroffen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft werden nicht als erheblich eingestuft. Besonders geschützte Flächen in wasserrechtlicher Hinsicht (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, etc.) sind nicht betroffen. Die im Zuge der Bauausführung notwendige temporäre Umverlegung des verrohrten Grabens bei Mast 7 wurde mit Bescheid des Landratsamts Cham vom 25. Mai 2023, Az. Wasser-641.01-0244, genehmigt. An den zu sanierenden Masten wurde in der Vergangenheit keine bleimennigehaltige Grundierungsfarbe verwendet. Der Stahl ist feuerverzinkt und erhielt einen Deckanstrich. Holzschwellen (Fundamente) wurden nicht eingebaut. Die Fundamente sind mit keinem Schwarzanstrich (Teer) versehen.

Mast 14 und Mast 16 stehen im unmittelbaren Umfeld des Rödlbachs. An Mast 14 werden Änderungen an dem Fundament im Zuge des Ersatzneubaus vorgesehen. Auch an weiteren Masten sind Eingriffe ins Erdreich durch den Einbau von Fundamenteauflastplatten erforderlich. Durch überirdische Fundamenteauflastplatten an insgesamt sechs Masten entsteht eine punktuelle Neuversiegelung in einem Umfang von ca. 290 m². Zum Schutz von Boden und Wasser sind Vermeidungsmaßnahmen sowie eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.

Die Masten 3 bis 14, 28, 35, 39, 41 und 43 bis 45 liegen im Landschaftsschutzgebiet, eine entsprechende Befreiung bzw. Erlaubnis liegt vor. Die Masterrhöhungen von mehr als 10 % an den Sanierungsmasten 11, 16, 23 und 35 (max. 12 %) sowie den Ersatzneubaukasten 14 (ca. 44 %) und 39 (ca. 11 %) lösen keine Betroffenheit kollisionsempfindlicher Vogelarten aus. Mast 14 liegt zudem im Tal des Rödlbachs, während die Masten 13 und 15 auf einer Anhöhe stehen. Die durchschnittliche Masthöhe der Gesamtleitung erhöht sich geringfügig von 33,5 m auf 34,8 m. Die punktuelle Erhöhung von einzelnen Masten führt in der Gesamtschau nicht zu umwelterheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Erhöhung verlaufen die Leiterseile zukünftig bei Mast zudem auf derselben Höhe wie an den beiden benachbarten Masten bzw. der übrigen Leitung. Dabei wurde auch die Vorbelastung berücksichtigt.

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht erheblich. Im Bereich der Masten 14 und 15 sind durch geplante Schutzgerüste zur Überspannung der B22 Bodendenkmäler betroffen. Eine Beeinträchtigung wurde durch entsprechende technische Umplanung vermieden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie den sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergebenden und von der Vorhabenträgerin zugesagten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi.-Nr. B114 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1305 eingeholt werden.

Regensburg, 8. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Zürn
Abteilungsleiterin

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren
nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Trennung der MEGAL Leitung Nr. 051/000/000 (DN1200)
auf dem Stationsgelände der Armaturenstation Riglashof von den Leitungen Nr. 026/000/000 und Nr. 026/006/000,
zum Umbau der Station zur Elektrifizierung sowie zur Errichtung eines Kleinschalthauses auf dem Stationsgelände,
einer neuen Umzäunung mit Übersteigschutz sowie einer Wende- und Parkmöglichkeit vor dem Stationsgelände
Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen
Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-65**

Das geplante Vorhaben der Open Grid Europe GmbH befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis Amberg-Weiz, auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschbach, Gemarkung Achtel. Es wird beabsichtigt, auf dem Gelände der Armaturenstation Riglashof die MEGAL Leitung Nr. 051/000/000 (DN1200) von den Leitungen Nr. 026/000/000 (DN 700) und Nr. 026/006/000 (DN 500) aufgrund von Änderungen der technischen Zulässigkeit zu trennen. Derzeit ist die Leitung 051/000/000 mit den Leitungen 026/000/000 und 026/006/000 verbunden. Die Leitung 051/000/000 ist in DP 84 bar ausgelegt und die Leitung 026/000/000 ist in DP 70 bar ausgelegt. Die Verbindung soll getrennt und mit einem Klöpperboden verschlossen werden. Zugleich ist für die Elektrifizierung der vorhandenen Hauptarmatur die elektrische Energieversorgung der Station vorgesehen, wozu es eines neuen Kleinschalthauses zum Schutz der Schaltschränke der Nachrichten- und Energietechnik bedarf. Zur Errichtung des Gebäudes ist eine Erweiterung der Station erforderlich. Die Versorgung erfolgt aus dem örtlichen Netz der Verteilnetzbetreiber (Bayernwerk Netz GmbH). Weiterhin sind eine Umzäunung mit Übersteigschutz, die Eingrünung der Station mit einer Heckbepflanzung sowie eine Wende- und Parkmöglichkeit unmittelbar vor dem Stationsgelände geplant.

Die Armaturenstation Riglashof befindet sich im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst und grenzt an das FFH-Gebiet Nr. 6535-371, „Wälder im Oberpfälzer Jura“ (Abstand ca. 40 Meter).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Unter Einhaltung der sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergebenden und von der Vorhabenträgerin zugesagten Nebenbestimmungen sowie der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, wie durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Da sich das Vorhaben außerhalb von Siedlungsflächen befindet, es sich nur um eine kleinräumige Erweiterung des Stationsgeländes mit Park-/Wendeplatz handelt und die Trennung der Leitungen auf dem bereits bestehenden Gelände erfolgt, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die räumliche Erweiterung der Station und die Errichtung des Park- und Wendeplatzes dauerhaft, insgesamt jedoch als gering anzusehen. Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen können im Übrigen durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Von Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 6535-371 ist wegen des Abstands von 40 Metern zum Vorhabenbereich nicht auszugehen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst, eine entsprechende Befreiung bzw. Erlaubnis liegt vor.

Das Landschaftsbild erfährt durch den geplanten Bau des Kleinschalthauses und des Park-/Wendeplatzes eine lokale Veränderung. Die geplante Eingrünung der Station mit einer Hecke wirkt dem entgegen und führt zudem zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Erholungsfunktion wird nicht negativ beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben sich baubedingte sowie dauerhafte Auswirkungen durch Bodenab- und -auftrag sowie einer Versiegelung im Bereich der Stationserweiterung und des Park-/Wendeplatzes. Von der Versiegelung betroffen sind Acker- und Grünlandflächen. Durch die relativ kleine Fläche der Neuversiegelung sind keine größeren negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht als erheblich eingestuft. Besonders geschützte Flächen in wasserrechtlicher Hinsicht (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, etc.) sind nicht betroffen, ebenso keine Boden- oder Baudenkmäler.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi.-Nr. B 115 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1477 eingeholt werden.

Regensburg, 8. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Abteilungsleiterin

Planung und Bau

Bekanntmachung
Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“
Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal Nord und Sengenthal/Süd
– Planfeststellungsbeschluss vom 1. August 2023 –
Az. ROP-SG32-4354.2-3-1-242

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 1. August 2023, Az. ROP-SG32-4354.2-3-1-242, ist der Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau – Dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd“ von Bau-km 0 ± 000 (= B299 Abs. 1350 St. 0,301) bis Bau-km 1 + 468 (= B299 Abs. 1350 St. 1,769) gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

I.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 12. September 2023 bis einschließlich 25. September 2023

bei folgenden Gemeinden und folgender Stadt zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt, Gemeinde Sengenthal, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
 - Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching
 - Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstr. 7, 92360 Mühlhausen
3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).
 4. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
 5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
 6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2023 zugelassenen Vorhabens ist der dreistreifige Ausbau der bestehenden Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau zwischen der Anschlussstelle Sengenthal-Nord und der Anschlussstelle Sengenthal-Süd von Bau-km 0+000 (= B299_1350_0,301) bis Bau-km 1+468 (= B299_1350_1,769).
2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„A) Entscheidung**I. Feststellung des Planes**

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“, dreistreifiger Ausbau zwischen Sengenthal/Nord und Sengenthal/Süd von Bau-km 0±000 (= B 299 Abs. 1350 St. 0,301) bis Bau-km 1+468 (= B 299 Abs. 1350 St. 1,769), wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie aus den Planunterlagen durch Blau- und Roteintrag ergebenden Ergänzungen und Änderungen nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Die aufgrund der Ergebnisse der Anhörungsverfahren in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind als Blau- oder Roteintragungen und Streichungen überholter Passagen gekennzeichnet.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

(...)“

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden, insbesondere in Bezug auf den Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Immissionsschutz, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz.
5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung sowie das Einbringen von Stoffen in Gewässer erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.
6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sengenthal der Gemeinde Sengenthal, der Gemarkung Mühlhausen der Gemeinde Mühlhausen und der Gemarkung Weidenwang der Stadt Berching beansprucht.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.
8. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
9. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 8. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Hauser
Regierungsdirektorin

Schulen

**Bekanntmachung
der Verordnung über die Bildung eines Fachsprengels
in den Ausbildungsberufen „Eisenbahnerin/Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“
sowie "Eisenbahnerin/Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung"
durch die Regierung von Mittelfranken
vom 13. Juli 2023, ROP-SG44-5204.2-44-1-7**

Nachfolgende Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Errichtung eines Fachsprengels in den Ausbildungsberufen „Eisenbahnerin/Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ sowie "Eisenbahnerin/Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung" wird hiermit bekannt gemacht.

Regensburg, 13. Juli 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Fachsprengel für die Beschulung von Auszubildenden der Ausbildungsberufe „Eisenbahnerin/ Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ sowie "Eisenbahnerin/ Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung"

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. März 2023
Gz. RMF-SG44-5204-2-31-6**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt nach Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. Fassung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308), folgende:

Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Ausbildungsberufe „Eisenbahnerin/Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ sowie "Eisenbahnerin/Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung" wird zur Bildung von Fachklassen an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 2
Fürther Straße 77
90429 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie aus der Oberpfalz die Städte Amberg und Weiden und die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. Opf., Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in § 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in den Ausbildungsberufen
im Hotel- und Gastgewerbe
vom 13. Juli 2023
Nr. ROP – SG 44- 5204.1-45-3-26**

Aufgrund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnungen:

I.

Gruppe Küche:

Koch/Köchin							
Berufsnummer 41101							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS CHA	CHA	BS CHA	CHA	BS CHA	CHA		
BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*		
BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR		

*Regelung durch die Regierung von Niederbayern

Fachkraft Küche							
Berufsnummer 41102							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS CHA	CHA	BS CHA	CHA				
BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*				
BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR				

*Regelung durch die Regierung von Niederbayern

Gruppe Hotel:

Kaufmann/-frau für Hotelmanagement							
Berufsnummer 91404							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS CHA	CHA	BS Mindelheim, Außenstelle Bad Wörishofen	CHA	BS Mindelheim, Außenstelle Bad Wörishofen	OPF		
BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*				
BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR				

Hotelfachmann/-frau							
Berufsnummer 91411							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS CHA	CHA	BS Regen, Außenstelle Viechtach	CHA	BS Regen, Außenstelle Viechtach	CHA		
BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*		
BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR		

*Regelung durch die Regierung von Niederbayern

Gruppe Gast:

Fachkraft für Gastronomie							
Berufsnummer 91400							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS CHA	CHA	BS Regen, Außenstelle Viechtach	CHA				
BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*				
BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR				

Fachmann/-frau für Restaurant und Veranstaltungsgastronomie							
Berufsnummer 91401							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS CHA	CHA	BS Regen, Außenstelle Viechtach	CHA	BS Regen, Außenstelle Viechtach	CHA		
BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*	BS R II	R NM KEH-N*		
BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR		

*Regelung durch die Regierung von Niederbayern

Fachmann/-frau für Systemgastronomie							
Berufsnummer 91402							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS CHA	CHA	BS R II	CHA R NM KEH-N*	BS R II	OPF		
BS R II	R NM KEH-N*						
BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR	BS WIE	AM AS SAD NEW WEN TIR				

*Regelung durch die Regierung von Niederbayern

II.

- (1) Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
- (2) Es bedarf keines gesonderten Gastschulantrages mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um keine Gastschulverhältnisse handelt, soweit die Sprengelberufsschule zu besuchen ist.
- (3) Dieser Gastschulanordnung entgegenstehende Regelungen werden hiermit gegenstandslos. Im Übrigen bleibt die Fachsprengelregelung für die Jahrgangsstufen 10 (Rechtsverordnung über die Errichtung von Fachsprengeln für die neugeordneten Gastgewerblichen Berufe) vom 27. November 2022, Nr. ROP-SG44-5206.1-45-2-23 unberührt. Damit ergeben sich bis auf weiteres die oben aufgeführten Beschulungsorte.

III.

Die Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Für Auszubildende der Ausbildungsberufe Koch/Köchin, Kaufmann/-frau für Hotelmanagement, Hotelfachmann/-frau, Fachmann/-frau für Restaurant und Veranstaltungsgastronomie sowie für Fachmann/-frau für Systemgastronomie wird diese Gastschulanordnung für die Jahrgangsstufe 12 erst ab dem Schuljahr 2024/2025 wirksam.

Regensburg, den 13. Juli 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in dem Ausbildungsberuf
„Veranstaltungskaufmann/-frau“
vom 2. August 2023
Nr. ROP – SG 44- 5221.3-96-3-7**

Aufgrund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBI S. 102), und des kultusministeriellen Schreibens vom 5. Juli 2023, Nr. VI.4-BO9220.15-1/49/11, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufes „Veranstaltungskaufmann/-frau“ mit Beschäftigungsort in der Oberpfalz haben in Erfüllung Ihrer Berufsschulpflicht in den Jahrgangsstufen 10 und 11 ab dem Schuljahr 2023/2024 bis auf weiteres folgende Beschulungsorte als Gastschüler/Gastschülerin zu besuchen:

Veranstaltungskaufmann/-frau							
Berufsnummer 70503							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
BS Erlangen	AM AS SAD NEW NM TIR WEN	BS Erlangen	AM AS SAD NEW NM TIR WEN	BS Erlangen	AM AS SAD NEW NM TIR WEN		
BS Straubing II	CHA, R	BS Straubing II	CHA, R	BS Straubing II	CHA, R		

Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

II.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

III.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Diese Gastschulanordnung wird für die Jahrgangsstufen 10 und 11 ab dem Schuljahr 2023/2024 wirksam.

Alle Auszubildenden der Jahrgangsstufe 12 beenden ihre Ausbildung an der Berufsschule Erlangen, da sie im vergangenen Schuljahr bereits an der Berufsschule Erlangen unterrichtet wurden.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 gilt diese Gastschulanordnung dann für alle Jahrgangsstufen.

Dieser Gastschulanordnung entgegenstehende Regelungen werden hiermit gegenstandslos.

Regensburg, den 2. August 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz
zur Änderung der Organisation
der öffentlichen Mittelschulen in
Marktredwitz (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken)
und Waldershof (Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz)
vom 20. Juli 2023 Nr. ROF-SG44-5102-1-13-27
und vom 13. Juli 2023 Nr. ROP-SG44-5102.7-3-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl S. 102), und aufgrund von Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl S. 128), erlassen die Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz folgende Gemeinsame Rechtsverordnung:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, wird dem Einzugsbereich der Alexander-von-Humboldt-Mittelschule Marktredwitz zugeordnet.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz über die Umwandlung der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule) in eine Hauptschule sowie der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule) in eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehenden Hauptschulen sowie an die Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz (Hauptschule), an die Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I (Hauptschule) und an die Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule) vom 5. August 2010 Nr. 44-5103 i und vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-TIR-27 (RABl. OFr. S. 140, RABl. OPf. S. 166) außer Kraft.
²Insbesondere wird die Verordnung vom August 2010 wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„gegenstandslos“
2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für das Gebiet der Stadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, und das Gebiet der Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, besteht eine Mittelschule.“

Bayreuth, 20. Juli 2023
Regierung von Oberfranken

Regensburg, 13. Juli 2023
Regierung der Oberpfalz

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 den vorgelegten Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2021 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2021 von 71.239,16 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren von 243.846,14 €, insgesamt 315.085,30 €, auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; unter Berücksichtigung der Regelungen der Verbandssatzung geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 10.11.2022

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Helmut Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 10. Juli 2023
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2023 den vorgelegten Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2021 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn 208.341,94 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 5.148.373,18 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 51.104.762,22 €, insgesamt 56.253.135,40 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 10.11.2022
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 10. Juli 2023
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/20071)
des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
im allgemeinen ÖPNV

Bund und Länder haben sich drauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 EURO pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket soll zum 01. Mai 2023 starten. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

Bei der Umsetzung des Deutschlandtickets arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Bund und Länder haben sich weiterhin drauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet ist. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern wird dies im Rahmen einer Richtlinie des Freistaats Bayern zur Umsetzung der Muster-Richtlinien erfolgen (im Folgenden: Richtlinie Bayern Deutschlandticket 2023). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Der ÖPNV im Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach wird unter dem Dach des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) durchgeführt. Das Angebot für die Fahrgäste erstreckt sich dabei auf die Zuständigkeitsgebiete aller Aufgabenträger, die im Rahmen des VGN zusammenarbeiten. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften für den allgemeinen ÖPNV liegt aktuell bei den jeweiligen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften im SPNV liegt beim Freistaat Bayern, der sich hierfür teilweise der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bedient. Für den SPNV hat der Freistaat Bayern eine allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif erlassen.

Um eine rechtzeitige Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Mai 2023 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierzu zu gewährleisten, erlässt der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter

Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach umgesetzt.

Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelung der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 24. April 2023 beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Ergänzung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichsleistungen im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit diesem Unternehmen besteht. Vor diesem Hintergrund bedarf es der nachfolgenden Ergänzung der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von §8 Abs. 3 und §8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des §9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“).
- 2.2 Die Tarifanerkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 07. März 2023 (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1) gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket nach **Anlage 2** teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssende Einnahmen abzugeben. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten. Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.4.4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 – **Anlage 3**) in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Nr. 6.2 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023).
- 2.3 Die Tarifanerkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 4**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeverteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeverteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets

enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbunden positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 gelten die Nr. 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahr 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

- 4.1.1 Bezüglich der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des §45a PBefG ist zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich, so lange keine landesgesetzliche Regelung zur Ersetzung des §45a PBefG besteht. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden insoweit nicht gewährt.
- 4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach bzw. des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) (aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt nachvollziehbar darzustellen.
- 4.1.3 Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.4 Für das Ermäßigungsticket, den Umstellungsaufwand und das digitale Nachweisverfahren bei dem Ermäßigungsticket für Studierende gilt Ziffer 4.3.5 der Richtlinie Bayern 2023.
- 4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.

- 4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.
 - Der Anreiz gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist umzusetzen.
- 4.3.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet:

Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn in Höhe von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergeben. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifvorgabe im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2025 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für ihren Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen/auf Rechnung des Verkehrsunternehmens) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Soweit Dritte Deutschlandtickets verkaufen, obliegt die Meldung nach den Sätzen 1 und 2 diesen Dritten. Dies gilt auch, wenn die Erlöse aus diesen Verkäufen dem Verkehrsunternehmen im Zuge eines Einnahmenaufteilungsverfahrens zugeschrieben werden. Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach erhält in jedem Fall eine Abschrift der Meldung.
- 5.3 Für die Antragstellung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach beim Freistaat Bayern gemäß Nr. 7.1 der Musterrichtlinien 2023 bzw. der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket am 30. September 2023 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2023 vorzulegen:

- Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 Muster-Richtlinien 2023 genannten Berechnungsmethode;
 - Prognose der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 Muster-Richtlinien 2023 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 - Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
 - Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2024 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:
- die gemäß Ziffer 5.66 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen;
 - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungsticket entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023 ausgeglichen werden.
- 5.5 Vorzulegen sind endgültig bis 31. Januar 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2025 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
- 5.5.1 Für den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen
- Falls plausibel dargelegt werden kann, dass eine monatliche Aufstellung nicht möglich ist, sind jedenfalls die Zeiträume vor Einführung des Deutschlandtickets nach Einführung des Deutschlandtickets und nach der Einführung des Ermäßigungstickets getrennt dazustellen.
- 5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 beziehungsweise auf das jeweils abzurechnende Kalenderjahr hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
- für die im Referenzzeitraum (Ziffer 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs
 - soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Ziffer 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien 2023 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2024;
 - der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019
- 5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2023 vorzulegen:

- die gemäß Ziffer 5.5.1.2 der Muster-Richtlinien 2023 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023;
- die gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Mai bis Dezember 2023; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien 2023 ausgeglichen werden;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive und negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffern 5.4.1 und 5.4.3 der Muster-Richtlinien 2023;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Mai bis Dezember 2023 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. die gesamte Laufzeit der einen eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrundeliegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

- 5.6 Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien 2023 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffern 5.2 bis 5.5 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen und Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs- und Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach dem Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Nr. 6.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen von insgesamt 90 Prozent in mehreren Teilzahlungen.
- 6.2 Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.1 bezogen auf das Jahr 2023 hat das Verkehrsunternehmen dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach im April 2023 die ersten Prognoserechnungen in das Online-Portal unter <https://dtby.intraplan.de/site/login> des Freistaates Bayern einzustellen. Weitere Prognoserechnungen sind auf Grundlage der gemäß Nr. 5.2 zu meldenden Verkaufsdaten auf entsprechende Anforderung zu erstellen; hierzu sind die zu meldenden Verkaufsdaten zu aktualisieren und entsprechend zu begründen. Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen.
- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 gewährt der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Zum 15. August 2023 kann eine erste Prognose der voraussichtlich verkauften Ermäßigungstickets bei der Antragstellung der Abschlagszahlung angegeben werden. Zudem können Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des auf den Verkauf folgenden Monats über das Portal <https://dtby.intraplan.de/site/login> beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils verkauften Ermäßigungstickets zu melden. Die auf Grundlage des Antrags zum 15. August 2023 erfolgten Abschlagszahlungen werden verrechnet. Das Unternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffern 6.1 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie können somit gesamt haft zusammen mit den weiteren Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt werden.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberpfalz in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 01. Mai 2023 (Deutschlandticket) bzw. zum 01. September 2023 (Ermäßigungsticket) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 24.04.2023 außer Kraft.
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
- 8.3 Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Begründung:

Der Freistaat Bayern hat sich gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bund zur Einführung und anteiligen Finanzierung des Deutschlandtickets zum 01. Mai 2023 geeinigt. Er erlässt auf Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 die Bayerische Richtlinie Deutschlandticket 2023, um die Finanzierung gegenüber den Aufgabenträgern des SPNV und des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern zu gewährleisten.

Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten.

Für eine rechtskonforme Ausreichung der Finanzmittel durch die Aufgabenträger des SPNV und des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern an die Verkehrsunternehmen bedarf es einer entsprechenden Regelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder allgemeiner Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Vor diesem Hintergrund erlässt der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayÖPNVG und als gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in ihrem sachlichen und geografischen Zuständigkeitsgebiet auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in der Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Allgemeinverfügung regelt mit dem Ziel einer im Gebiet des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach flächendeckenden und einheitlichen Anwendung des Deutschlandtickets als Höchsttarif spezifisch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets als Höchsttarif und enthält korrespondierend hierzu die Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht.

Die Allgemeinverfügung setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen um. Die Ausgleichsleistungen sind auf den finanziellen Nettoeffekt aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets, sowie des Ermäßigungstickets beschränkt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, Zimmer 3 zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, den 24. Juli 2023

Richard Reisinger
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 2023**

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Februar 2023 (RABl Nr. 3/2023, S. 18) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.378.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.724.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 Mio. € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.350.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 4.519.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.347.500 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2021 verbrauchten Wassermengen, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12. Juni 2023, Az. ROP-SG12-1512.2-18-10-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 26. Juli 2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Für die Richtigkeit

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

Wein

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham

22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 1. August 2023 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 1. August 2023 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 3. August 2023
Bezirk Oberpfalz

Thomas Thumann
Bezirkstagsvizepräsident

22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 1. August 2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 723), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Bereichen Gleißenberg-Ried und Rettenbach-Eitenzell geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 2 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

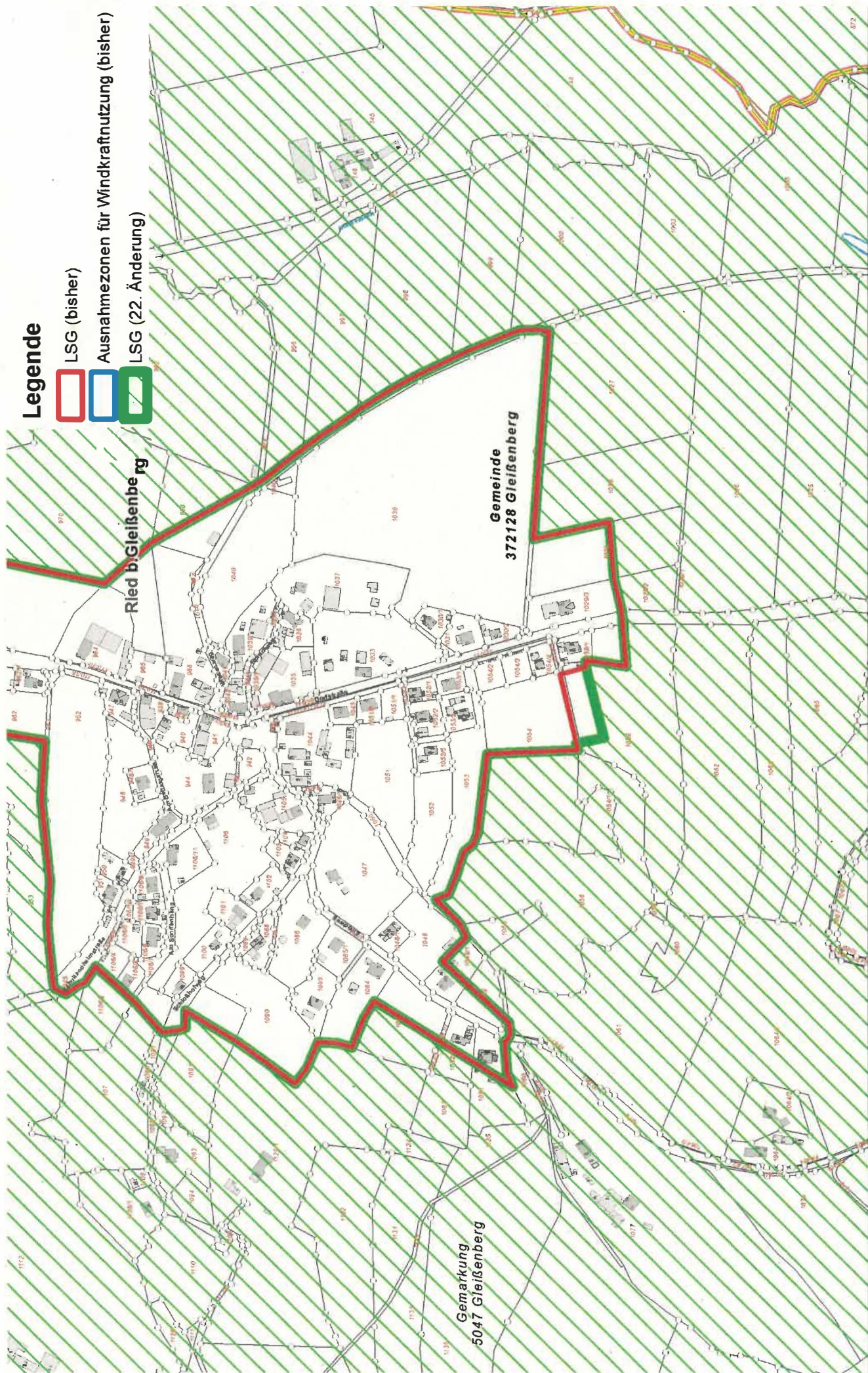
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 1. August 2023
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (22. Änderung)

1:5.000

Cham, 01. Aug. 2023
Andreas Cham
Offizier, Landrat



LSG "Oberer Bayerischer Wald"
 Gleißenberg - Ried b. Gleißenberg
 22. Änderung

Ausschnitt
 Gleißenberg - Ried b. Gleißenberg
 22. Änderung

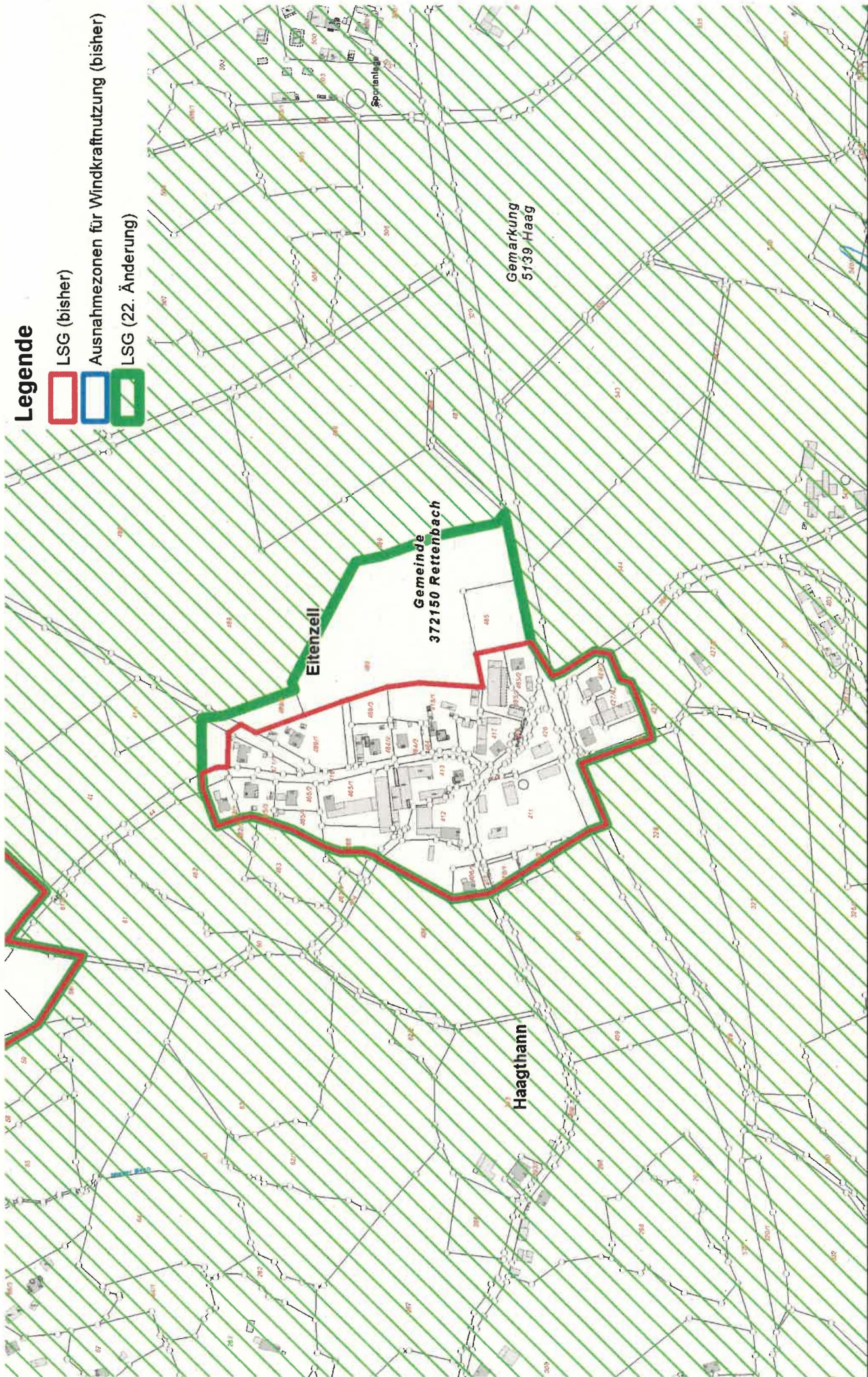
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (Vertr. 1803/2018/03/01/06)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (Vertr. 1803/2018/03/01/06)
 Rechte vorbehalten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 „Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigentumsverzeichnis nach § 90a PflG“

Legende

LSG (bisher)

Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)

LSG (22. Änderung)



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geobasis.bayern.de
Datenübermittlung Landrat Cham
www.landrat.cham.de
www.landkreis.cham.de

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung
„Die Darstellung der Punkte ist als Eigenmaßnahme nicht geeignet.“

Ausschnitt
Rettenbach - Eitenzell

LSG "Oberer Bayerischer Wald"

22. Änderung

Cham, 01. Aug. 2023
Landkreis Cham
Löffler, Landrat

1:5.000



Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.